



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Amt für Arbeitsschutz, Billstraße 80, D - 20539 Hamburg

Informationsschreiben

**Amt für Arbeitsschutz**  
Abteilung Arbeitnehmerschutz  
Referat Strahlenschutz  
V3-AS211  
Billstraße 80  
D - 20539 Hamburg

Aktenzeichen: 315427Cororna-SB  
Ihr Kontakt: Marita Schnatz-Büttgen  
Telefon: 040 – 4 28 37 - 3158  
E-Mail: marita.schnatz-buettgen@bgv.hamburg.de

Arbeitsschutztelefon: 040 – 4 28 37 - 2112  
26.03.2020

### Umsetzung des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung

Rechtfertigende Indikation nach § 83 Abs. 3 StrlSchG  
Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz nach § 47 StrlSchV

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen ein Rundschreiben des BMU mit der Bitte um Kenntnisnahme. Nach dem Rundschreiben ist zu befürchten, dass es zu Engpässen in der radiologischen Versorgung kommen kann. Das Stellen der rechtfertigenden Indikation als einzelfallbezogene Nutzen-Risiko-Bewertung zum Schutz der Patientinnen und Patienten muss aber trotzdem weiter gewährleistet bleiben.

Aus diesem Grund wird für die Freie und Hansestadt Hamburg bis zum 31.10.2020 für im klinischen Betrieb tätigen Ärztinnen und Ärzte die Anforderungen im Hinblick auf die praktische Erfahrung (Sachkunde) und die Teilnahme an anerkannten Kursen gelockert.

Es wird folgendes festgelegt:

- Auf den erfolgreichen Abschluss von Spezialkursen kann verzichtet werden.
- Eine ausreichende praktische Erfahrung ist bereits dann gegeben, wenn die Ärztin oder der Arzt ca. die Hälfte der für das jeweilige Anwendungsgebiet erforderlichen Sachkundezeiten absolviert hat. Der Erwerb der praktischen Erfahrung ist von derjenigen Person schriftlich zu bestätigen, in deren Verantwortungsbereich oder unter deren Aufsicht die praktische Erfahrung erworben wurde.
- Nach Bestätigung der für das Anwendungsgebiet erforderlichen Sachkunde und nach Vorliegen eines Nachweises über den Besuch eines Kenntnis- und Grundkurses darf die rechtfertigende Indikation von Ärztinnen und Ärzten in der Fachkundausbildung gestellt werden. Der Strahlenschutzverantwortliche muss sicherstellen, dass die Festlegungen eingehalten werden.

#### Hinweise zur Datenverarbeitung:

Wir messen dem Datenschutz große Bedeutung bei. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten geschieht unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Weitere Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie über die Ihnen zustehenden Rechte finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.hamburg.de/bgv/datenschutz/>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen in Papierform.

Auf das Erfordernis der Prüfung und Bescheinigung der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz durch die zuständigen Stellen wird in dieser Ausnahmesituation verzichtet.

- Der Einsatz der Ärztinnen und Ärzte unter den gelockerten Bedingungen ist bis zum 31.10.2020 befristet. Nach diesem Datum darf die rechtfertigende Indikation dann wieder nur durch einen Arzt mit der erforderlichen Fachkunde und unter Aufsicht und Verantwortung eines solchen Arztes gestellt werden.
- Alle Ärztinnen und Ärzte, die die Sonderregelung in Anspruch genommen haben, müssen die fehlenden Kurse nach dem 31.10.2020 nachholen und die Fachkunde muss von der zuständigen Stelle bescheinigt werden.

Sollte die Krisensituation nach dem 31.10.2020 weiter fortbestehen, wird die Ausnahmeregelung ggf. verlängert.

Mit freundlichen Grüßen



Marita Schnatz-Büttgen



An die  
für den Vollzug des Strahlenschutzrechts  
zuständigen obersten Landesbehörden

gemäß Verteiler

per E-Mail

**Umgang mit strahlenschutzrechtlichen Vorgaben in der Corona-Krise**  
Zu befürchtende medizinische Engpässe in der radiologischen Versorgung

S II 4 - 11432

Bonn, 25.03.2020

Es ist zu befürchten, dass es vor dem Hintergrund der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Kliniken zu medizinischen Engpässen in der radiologischen Versorgung kommen wird, da Ärzt\*innen entweder anderweitig eingesetzt werden oder krankheitsbedingt ausfallen. Dadurch stünde nicht mehr genügend Personal mit der erforderlichen Qualifikation zur Verfügung, um bei erforderlichen, nicht Corona-bedingten diagnostischen Untersuchungen mit Röntgenstrahlung die gesetzlich geforderte einzelfallbezogene Nutzen-Risiko-Bewertung (rechtfertigende Indikation) vorzunehmen. Dringend notwendige Untersuchungen wären dann nicht mehr möglich.

Das Stellen der rechtfertigenden Indikation muss zum Schutz der Patient\*innen auch weiterhin gewährleistet bleiben. Durch Ausfall von Ärzt\*innen mit der erforderlichen Fachkunde ist diese Vorgabe gefährdet, so dass erforderliche Röntgenuntersuchungen nicht durchgeführt werden könnten.



Seite 2

Um dem befürchteten Personalmangel zu begegnen, werden für eine Übergangszeit bis zum Ende der Krisensituation die Fachkundeforderungen für im klinischen Betrieb tätige Ärzt\*innen im Hinblick auf die erforderliche praktische Erfahrung (Sachkunde) und die Teilnahme an anerkannten Kursen gelockert. Eine ausreichende praktische Erfahrung ist bereits dann gegeben, wenn die Ärztin oder der Arzt ca. die Hälfte der für das jeweilige Anwendungsgebiet erforderlichen Sachkundezeiten absolviert hat. Zudem ist der erfolgreiche Abschluss des Grundkurses im Strahlenschutz ausreichend. Auf den erfolgreichen Abschluss der einschlägigen Spezialkurse wird verzichtet. Der Erwerb der praktischen Erfahrung ist von derjenigen Person schriftlich zu bestätigen, in deren Verantwortungsbereich oder unter deren Aufsicht die praktische Erfahrung erworben wird (§ 47 Absatz 2 Satz 1 StrlSchV). Auf das Erfordernis der Prüfung und Bescheinigung der erforderlichen Sachkunde im Strahlenschutz durch die zuständige Stelle nach § 47 Absatz 1 Satz 1 StrlSchV wird in dieser Ausnahmesituation verzichtet.

Durch diese Lösung würde es insbesondere Ärzt\*innen in der Fachkundefachausbildung ermöglicht, die rechtfertigende Indikation für die Anwendung ionisierender Strahlung am Menschen zu stellen.

Ich bitte Sie, in der derzeitigen Ausnahmesituation beim Vollzug des Strahlenschutzrechts dem oben dargestellten Lösungsweg zu folgen.

gez. Dr. Keller